

Satzung

des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts

Neufassung vom 26. Juni 2026

Veröffentlicht:

Amtlicher Anzeiger 2026, Nr. 57, S. 929.

Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2026, Nr. 255.

Übersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben der Anstalt
- § 2 Verschwiegenheit

Der Verwaltungsrat

- § 3 Verwaltungsrat
- § 4 Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 5 Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger
- § 6 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 7 Beschlussfassungen

Der Vorstand

- § 8 Vertretung der Anstalt; Dienstsiegel
- § 9 Unterrichtung des Verwaltungsrats

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Mittelfristige Finanzplanung

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

Die Gleichstellungsbeauftragten

- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Aufgaben und Rechte

Sonstige Bestimmungen

- § 16 Einigungsstelle
- § 17 Auftragsvergabe

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 In-Kraft-Treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Anstalt

- (1) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Anstalt“) ist die zentrale Dienstleisterin für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Sie erfüllt alle ihr oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung sowie alle diesen zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben der Anstalt ergeben sich aus § 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Staatsvertrag).
- (3) Die Anstalt darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Anstaltszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.
- (4) Für die Anstalt gelten die Regeln des Hamburger Corporate Governance Kodex. Der Vorstand erstellt und veröffentlicht zudem eine jährliche Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein.

§ 2

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorstand haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (2) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand bzw. dessen Stellvertretung die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

- b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufsicht nach § 16 des Staatsvertrages.

Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleibt unberührt.

Der Verwaltungsrat

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 5 des Staatsvertrages aus fünf Mitgliedern.
- (2) Zusammen mit der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt nach § 5 Absatz 2 des Staatsvertrages wird ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden des Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden des zu wählenden Mitglieds regelt der Verwaltungsrat durch eine Wahlordnung. Die Wahlordnung muss insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an den Wahlvorschlägen gewährleisten.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Verwaltungsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder überreichen.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Trägerländer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen den Trägerländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen. Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (5) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, vertritt den Verwaltungsrat nach außen und gegenüber dem Vorstand der Anstalt und ist ermächtigt,

die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 4

Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher, Schriften und Dateien einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (§ 6 Absatz 1 des Staatsvertrages).
- (4) Die Wertgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 11 des Staatsvertrages für die Gewährung von Zuschüssen, die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen beträgt 10.000 Euro.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Geschäfte und Handlungen, bei denen Rechte der Anstalt gegenüber dem Vorstand geltend zu machen sind.
- (6) Ferner darf der Vorstand die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen:
 1. die Benennung der Stellvertretung des Vorstands,
 2. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 40.000 Euro,
 3. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einem jährlichen Miet- und Pachtzins von 40.000 Euro,
 4. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Land Schleswig-Holstein oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,

5. den Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind,
 6. die Festlegung der Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung.
 7. den Abschluss besonders bedeutsamer Verträge zur Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Staatsvertrag, insbesondere wenn der Auftragswert über 150.000 Euro liegt oder es sich um eine mehrjährige vertragliche Bindung handelt, die vom Aufwand in Summe mindestens 75.000 Euro pro Jahr umfasst. Ausgenommen sind Verträge unter den Statistikämtern des Bundes und der Länder im Rahmen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit (z.B. Projekte für gemeinsame Softwareentwicklung sowie Verfahren der zentralen Produktion und Datenhaltung),
 8. die Belastung und Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung
- (7) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (8) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats berechtigt, für den Verwaltungsrat zu handeln; sie oder er hat den Verwaltungsrat umgehend zu unterrichten.
- (10) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften für Aufsichtsräte.

§ 5

Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger

- (1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung von § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht Abweichendes ergibt, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (2) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Verwaltungsrats sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (3) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden die Bestimmungen des Staatsvertrages und der Satzung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Verwaltungsrats übersandt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen zur Beratung über einzelne Gegenstände heranziehen. Dies gilt für die Ausschüsse entsprechend.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates dies für erforderlich oder zweckmäßig hält oder die Aufsichtsbehörde es verlangt. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch den Vorstand. Sie sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen zugehen.
- (3) Der Vorstand und im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Verwaltungsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte entsprechend.

§ 7

Beschlussfassungen

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anwendbar.
- (2) Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied des Verwaltungsrats und vom Vorstand eingebracht werden.

- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben.
- (4) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung Teilnehmenden beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Werktage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich betroffen sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 14 des Staatsvertrages kommen nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter von Hamburg und Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat zustande. Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (8) Bei Personalentscheidungen kann die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Die bzw. der Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (9) Über die Beschlüsse ist binnen vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind, und allen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassungen des Verwaltungsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte entsprechend.

Der Vorstand

§ 8

Vertretung der Anstalt, Dienstsiegel

- (1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Zeichnung „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Vorstands oder dessen Stellvertretung.
- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zeichnungsbefugnisse erteilen. Der Umfang der jeweiligen Zeichnungsbefugnis ist näher zu bestimmen. Erklärungen, durch die die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei zeichnungsbefugten Personen unterzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht; Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.
- (5) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (6) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:



§ 9

Unterrichtung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten:
 1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
 2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche, finanzielle und personelle Lage der Anstalt,
 3. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Schleswig-Holstein beziehungsweise ihrer Unternehmen und der Anstalt sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat nach Aufforderung zur Umsetzung vorgegebener Ziele kurz- oder mittelfristige Handlungsprogramme vorzulegen.

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Verwaltungsrat zugestimmt hat.
- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.

§ 11

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

- (1) Der Verwaltungsrat hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Prüfung zu beschließen.
- (2) In allen Veröffentlichungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis (Bestätigungsvermerk) aufzunehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragten

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Förderung der Verwirklichung einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern bestellt die Anstalt Gleichstellungsbeauftragte.

§ 15

Aufgaben und Rechte

Bestellung, Amtszeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz / HmbGleiG). Nähere Regelungen sind in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Personalrat der Anstalt sowie in einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Gleichstellungsbeauftragten der Anstalt zu treffen.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gem. § 82 Abs. 6 HmbPersVG zu.

§ 17

Auftragsvergabe

Bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind die für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vergabevorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere zur Durchführung der Vergaben wird durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die von ihm zu erlassende Beschaffungsrichtlinie geregelt.

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Träger miteinander und mit der Anstalt ist der Sitz der Anstalt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18. Dezember 2003 und tritt am 1. August 2026 in Kraft. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 22. Januar 2004 wurde vom Verwaltungsrat mit Wirkung zum 1. August 2026 aufgehoben.